

Satzung zum Schutz und zur Benutzung der öffentlichen Grünflächen der Gemeinde Broderstorf (Grünflächensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern in der derzeit geltenden Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Broderstorf vom 05.04.2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

- (1) Öffentliche Grünflächen im Sinne dieser Satzung sind allgemein zugängliche und nutzbare Grünflächen im Eigentum der Gemeinde Broderstorf, die der Erholung und der Gesundheit der Bevölkerung und der Förderung ihrer kulturellen und sportlichen Freizeitinteressen und/oder der städtebaulichen Gliederung, ökologischen Belangen, der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen und von der Gemeinde Broderstorf verwaltet werden.

Hierzu gehören insbesondere:

- die Grün- und Parkanlagen mit ihren Pflanzungen und Einrichtungen einschließlich der Gewässer, die Bestandteil dieser Anlagen sind;
- die Schutzpflanzungen;
- das Straßenbegleitgrün;
- die Kinderspiel- und Bolzplätze sowie Kleinsportanlagen;
- die Alleen und begrünten Plätze.

- (2) Bestandteile von Grünflächen sind:

- Rasen- und Wiesenflächen;
- Bäume, sowie deren Kronentraufbereich, Gehölz- und Blumenflächen;
- Wege- und Platzflächen innerhalb von Grünflächen, die nicht dem Geltungsbereich des Straßen- und Wegegesetzes unterliegen;
- Wasserflächen;
- Versorgungsleitungen und -einrichtungen, einschließlich Beleuchtung, soweit sie ausschließlich der Funktion der Grünfläche dienen;
- Mauern, Treppen, Brücken, Brunnen, Rampen, Zäune, Geländer, Ballfanggitter, Sandkästen und andere bauliche Anlagen;
- Bänke, Stühle, Papierkörbe, Spiel- und Sportgeräte, Pflanzgefäße und sonstige Ausstattungen.

§ 2

Benutzung der öffentlichen Grünflächen

- (1) Die öffentlichen Grünflächen dürfen so benutzt werden, wie es sich aus der Natur der Anlagen und ihrer Zweckbestimmung ergibt (Allgemeingebrauch). Jegliche Benutzung ist nach dem Gebot der Rücksichtnahme auf die Interessen anderer Nutzer auszurichten.
- (2) Die Benutzung von Anlagen oder von Anlagenteilen kann einzeln durch Gebote oder Verbote geregelt werden. Bestimmte Arten der Nutzung können ausgeschlossen werden.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Grünflächen und ihrer Einrichtungen erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung der Gemeinde zur Beseitigung von Schnee und Eisglätte auf Plätzen und Wegen der öffentlichen Grünflächen und Spielplätze sowie die in diesem Bezug stehende winterliche Verkehrssicherung bei Bäumen in Parkanlagen besteht nicht.

- (4) Generelle oder zeitweilige Nutzungseinschränkungen wegen landschaftsgärtnerischer Arbeiten (z. B. Baumpflegearbeiten) sind jederzeit möglich.
- (5) Nutzungen, die der Zweckbestimmung nicht entsprechen, sind Sondernutzungen. Dazu gehören insbesondere Tief- und Hochbauarbeiten, Baustelleneinrichtungen, Lagerplätze, Überbauungen, Einfriedungen, Nutzung für Veranstaltungen (wie Volksfeste, Jahrmärkte, Sportwettkämpfe einschließlich Trainingsbetrieb, Theater, Tanz und Musik, Gastronomie, usw.). Sondernutzungen sind genehmigungspflichtig.

§ 3

Ordnungsvorschriften

- (1) Es ist untersagt, öffentliche Grünflächen zu beschmutzen, zu beschädigen oder sonst zu verändern. Sofern nicht im Einzelfall eine Genehmigung nach § 4 dieser Satzung erteilt wurde, ist es insbesondere untersagt:
- a) Anpflanzungen jeglicher Art, wie z. B. Blumen-, Stauden- und Ziergehölzpflanzungen, zu betreten,
 - b) die Grünflächen durch Papier, Glas, Hundekot, Gartenabfälle und andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Einfriedungen und andere Einrichtungen oder Ausrüstungsgegenstände zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen,
 - c) außerhalb der dafür gekennzeichneten Wege zu fahren oder zu reiten,
 - d) Kraftfahrzeuge oder Anhänger jeder Art zu parken oder abzustellen,
 - e) auf Spiel- oder Bolzplätzen Kinder oder Jugendliche zu behindern oder zu belästigen oder dort alkoholische Getränke, Drogen oder Tabakwaren zu sich zu nehmen,
 - f) außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen offene Feuerstellen zu errichten und zu betreiben,
 - g) gefährliche Spiel- oder Sportgeräte, insbesondere Schusswaffen oder Schießgeräte sowie motorgetriebene Modellflugzeuge zu gebrauchen,
 - h) zu zelten, Wohnwagen aufzustellen oder im Freien zu campieren oder zu nächtigen,
 - i) vermeidbaren Lärm zu verursachen, wie z. B. durch die Benutzung von elektronischen Geräten,
 - j) Werbeanlagen aufzustellen oder Werbematerial an Bäumen zu befestigen,
 - k) in vorhandenen natürlichen oder künstlichen Gewässern, ausgenommen Badestellen, zu baden und zu spielen oder Wasser daraus zu entnehmen,
 - l) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten oder zu befahren,
 - m) als Unbefugter Herbizide, Fungizide, Insektizide und andere chemische Schädlingsbekämpfungsmittel anzuwenden,
 - n) chemische Aufbaumittel zu verwenden,
 - o) Erdstoffe sowie sonstige Schüttgüter oder Gegenstände abzuladen, abzukippen bzw. abzustellen oder Grabungen aller Art vorzunehmen,
 - p) Gehölze, Blumen, Zweige, Früchte, Pflanzensamen zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- (2) Personen, die Tiere auf Grünflächen mitführen, haben zu gewährleisten, dass
- a) Personen durch die Tiere nicht belästigt werden,
 - b) die Tiere von Kinderspielplätzen ferngehalten werden,
 - c) Bestandteile der Grünflächen durch diese Tiere nicht beschädigt werden,
 - d) anfallender Kot sofort entfernt wird.

§ 4 Genehmigung

- (1) Die Gemeinde Broderstorf kann im Einzelfall eine Nutzung der öffentlichen Grünanlagen, die über die Nutzung nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung hinausgeht, auf Antrag gestatten und Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht.
- (2) Ein entsprechender Antrag ist grundsätzlich schriftlich zu stellen. Er soll 14 Tage vor Beginn der geplanten Benutzung beim für die Gemeinde tätig werdenden Amt Carbak gestellt werden und hat genaue Angaben über Art, Ort, Dauer und Umfang dieser zu enthalten.
- (3) Die Genehmigung wird auf Zeit oder Widerruf erteilt und kann Auflagen und Bedingungen enthalten. Sie darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Broderstorf auf Dritte übertragen werden.
- (4) Der Sondernutzungsberechtigte hat der Gemeinde Broderstorf alle Kosten zu ersetzen, die durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen. Er ist verpflichtet, aufgrund der Sondernutzung erstellte Anlagen in ordnungsgemäßem, sauberem und verkehrssicherem Zustand zu errichten und zu erhalten. Nach Beendigung der Nutzung ist der ursprüngliche Zustand der Grünfläche fachgerecht wieder herzustellen.
- (5) Nach Beendigung der Sondernutzung können die dadurch entstandenen Verunreinigungen und/oder Beschädigungen auf Kosten des Sondernutzungsberechtigten beseitigt werden, ohne dass es einer vorherigen Aufforderung durch die Gemeinde bedarf. Gleiches gilt bei unterbliebener oder unsachgemäßer Wiederherstellung.
- (6) Für die Erteilung der Genehmigung einer Sondernutzung von öffentlichen Grünanlagen werden Bearbeitungsgebühren nach der Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Carbak in der jeweils geltenden Fassung erhoben, und zwar mittels Festsetzung in einem Gebührenbescheid. Für Sondernutzungen, die nach natürlicher Betrachtungsweise ein geringfügiges Maß nicht überschreiten, keine oder nur unwesentliche Veränderungen des ursprünglichen Zustands der Grünfläche und seiner Bestandteile hervorrufen und auch ansonsten keiner eingehenderen Prüfung bedürfen, kann von der Erhebung von Bearbeitungsgebühren abgesehen werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 5 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklen-

burg-Vorpommern handelt, wer:

- a) öffentliche Grünflächen ohne eine nach § 2 Abs. 5 dieser Satzung erforderliche Genehmigung benutzt,
- b) vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 3 Abs. 1 oder 2 dieser Satzung verstößt,
- c) der Verpflichtung aus § 4 Abs. 4 S. 2 oder 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von 5,00 Euro bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde ist das Amt Carbäk.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Broderstorf, 06.04.2017


Hanns Lange
Bürgermeister



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Broderstorf, 06.04.2017


Hanns Lange
Bürgermeister

